

Stadtratssitzung vom 22. August 2019

Bericht Nr. 25/2019

Teilrevision Abfallreglement (SSG 822.1). Einführung Marktkehricht **Änderung betreffend Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs**

1. Ausgangslage

Nach bisher geltendem Recht liegt das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Unternehmen bei der öffentlichen Hand. Demzufolge hat das Tiefbauamt der Stadt Thun seit vielen Jahren zuverlässig die Dienstleistungen erbracht und dafür entsprechende Abfallgebühren erhoben. Das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für die Siedlungsabfälle gemäss Artikel 31b des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) wurde aufgrund eines parlamentarischen Entscheids zur Motion Fluri vom Bund auf Verordnungsstufe angepasst. Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) wurde der Begriff «Siedlungsabfall» neu definiert. Ab dem 1. Januar 2019 gelten nur noch

- aus Haushaltungen stammende Abfälle und
- Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (Art. 3 lit. a VVEA)

als Siedlungsabfälle.

Dementsprechend sind alle Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit 250 und mehr Vollzeitstellen keine Siedlungsabfälle mehr. Dies betrifft auch kleine Filialen von grossen Handelsketten, wie beispielsweise Kioske von Valora. Alle in diesem Unternehmen anfallenden Abfälle sind als «übrige Abfälle» bzw. als Abfälle ausserhalb des Entsorgungsmonopols zu qualifizieren und müssen vom Inhaber entsorgt werden oder per Auftrag durch einen privaten Entsorger abgeführt werden. Die Abfälle fallen aus dem Entsorgungsauftrag der Gemeinde und dürfen deshalb auch nicht mehr über die Abfallgebühren (Spezialfinanzierung) finanziert werden.

Den Gemeinden mit einem eigenen Entsorgungsbetrieb steht es allerdings offen, im freien Markt am Wettbewerb zur Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Monopols (Marktkehricht) teilzunehmen, sofern dafür in ihren Erlassen eine rechtliche Grundlage besteht. Dazu ist es notwendig, dass die Entsorgung von Markt- und Monopolkehricht buchhalterisch klar getrennt wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Bereich Marktkehricht nicht durch Abfallgebühren aus dem Monopolbereich finanziert wird.

Die neue Regelung ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Der Bund hat Ende 2018 die Vollzugshilfe für die Umsetzung der neuen Regelung publiziert. Abfälle und Wertstoffe (Glas, Pet, Aluminium, Papier etc.) von privaten Haushaltungen sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

2. Situation in Thun

In Thun sind rund 160 Betriebe von der neuen Definition betroffen. Das Tiefbauamt hat die Unternehmen angeschrieben und über die neue Regelung informiert. Die Betriebe müssen die Organisation bzw. Verantwortung für die Entsorgung ihres Abfalls und ihrer Wertstoffe selbst übernehmen und demnach

auch keine Grundgebühren mehr bezahlen. Für diese Lösung haben sich vor allem die Grossverteiler entschieden. Diese können mit ihrer professionellen Logistik Abfälle ökologisch und ökonomisch entsorgen.

Den betroffenen Betrieben soll aber auch die Möglichkeit geboten werden, weiterhin – neu auf privatrechtlicher Basis – die Dienstleistungen des Tiefbauamts in Anspruch zu nehmen. Diese Variante haben über 100 Betriebe gewählt, die grundsätzlich an einer weiteren Zusammenarbeit mit der Stadt Thun als Entsorgungsdienstleister interessiert sind oder noch weitere Abklärungen tätigen wollen. Die Stadt Thun hat sich bereit erklärt, bis zum definitiven Entscheid des Betriebes die Entsorgung wie bis anhin zu übernehmen und zu gewährleisten.

Damit das Tiefbauamt seine Leistungen neu auf privatrechtlicher Basis erbringen kann und die Betriebe ihre Abfälle und Wertstoffe weiterhin unkompliziert, ökologisch und ökonomisch entsorgen lassen können, wird im Abfallreglement eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen.

3. Umsetzung Marktkehricht

Der Hauskehricht ausserhalb des Entsorgungsmonopols kann durch das Tiefbauamt weiterhin mit der bestehenden Logistik zusammen mit den Monopolabfällen gesammelt und entsorgt bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Abfallcontainer von Gewerbebetrieben sind bereits heute mit einem Identifikationschip ausgerüstet. Der Chip zeichnet die Anzahl Leerungen mit dem entsprechenden Nettogewicht auf. Quartalsweise werden ein Preis pro Leerung und der aktuelle Entsorgungspreis pro Kilogramm Abfall in Rechnung gestellt. Pro Jahr fällt für die Betriebe zudem eine Pauschale für die Sammlung von Papier, Karton und Grüngut, sowie die Benützung von Wertstoffsammelstellen und Sammelhof an.

Kleinen Betrieben oder Betrieben in der Innenstadt wird zusätzlich eine Lösung angeboten, die auch eine Bereitstellung mit Säcken zulässt. Das Tiefbauamt beabsichtigt, mit allen Betrieben, welche die Abfälle weiterhin durch die Stadt Thun entsorgen lassen wollen, eine schriftliche Vereinbarung auf Auftragsbasis abzuschliessen. Der Preis für die erbrachte Leistung soll nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgesetzt werden.

Der grösste, private Kunde, die RUAG Real Estate AG, hat das Angebot bereits geprüft und sich für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt entschieden.

4. Folgen für die Spezialfinanzierung

Die Erträge und Aufwände für den Marktkehricht werden nicht über die Spezialfinanzierung abgerechnet, da diese wie erwähnt die Monopolaufgabe nicht subventionieren darf. Eine neue Dienststelle in der Erfolgsrechnung gibt künftig Auskunft über die finanziellen Folgen der Gesetzesänderung. Im Budget 2020 steht ein Aufwand von 141'100 Franken einem Ertrag von 156'800 Franken gegenüber.

Mit dem Wegfall der Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitbeschäftigten rechnet der Gemeinderat in der Spezialfinanzierung mit einem Ausfall von jährlichen Grundgebühren in der Höhe von rund 150'000 Franken. Auf der Ausgabenseite reduzieren sich aus Sicht der Spezialfinanzierung entsprechend die Personal- und Fahrzeugaufwände. Der Gebührenaussfall entspricht ungefähr 5 Prozent der gesamten Grundgebühren. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung hat per 31. Dezember 2018 einen Bestand von 107'602 Franken. Mit der Einführung des Marktkehrichts und der anstehenden Regionalisierung des Abfallsammelhofes ändern sich kurz- und mittelfristig wichtige Rahmenbedingungen für die Spezialfinanzierung. Allenfalls muss eine Erhöhung der Gebühren für KMU (kleiner 250 Vollzeitstellen) und für Haushalte in Betracht gezogen werden.

5. Folgen bei Ablehnung

Sollte die Änderung des Abfallreglements abgelehnt werden, ist die Stadt von der Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Monopolbereichs ausgeschlossen. Vor allem für viele Betriebe und Handelsketten mit kleinen Filialen (Kiosk, Banken) hätte dies Konsequenzen. Im Extremfall würden beispielsweise im Bälliz neben dem städtischen Kehrichtwagen täglich mehrere andere Lastwagen von privaten Entsorgungsunternehmungen den Kehricht oder die Wertstoffe einsammeln, was ein höheres Verkehrsaufkommen mit grossen Fahrzeugen (LKW) in der Innenstadt generieren würde. Weiter müsste geregelt werden, ob bzw. zu welchen Bedingungen diese Betriebe den öffentlichen Grund für die Bereitstellung der Abfälle weiterhin benützen dürfen.

Der Kontakt mit den Betrieben zeigt, dass die Thuner Abfallentsorgung einen guten Ruf hat und der grösste Teil der Unternehmen an der bestehenden Praxis nichts ändern bzw. das gute Dienstleistungsangebot weiterhin nutzen will.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 3. Juli 2019, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Abfallreglements und Inkraftsetzung per 1. Oktober 2019.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 3. Juli 2019

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage
Abfallreglement